

Information zum kirchlichen Bauwesen in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Kirchbaustiftung

Stand 11.10.2021



Grundsätzliches

Die Kirchbaustiftung der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg hat es sich zum Ziel gesetzt, das einzigartige kulturelle und gesellschaftliche Erbe, das wir in unserer Kirchenlandschaft vorfinden, zu erhalten, zu pflegen und weiterzuentwickeln.

Für Maßnahmen, die dem Stiftungszweck entsprechen, können – in begrenztem Umfang – Zuwendungen gewährt werden.

Nähere Informationen, wie auch die Satzung oder Beispiele geförderter Maßnahmen finden sich unter:

www.kirchbaustiftung-oldenburg.de

Stiftungszweck

Zur Erläuterung hier ein Auszug aus der Satzung:

„§ 2 (...)

(1) Zweck der Stiftung ist zum einen die Pflege, Unterhaltung, Veränderung sowie Neuerrichtung von Kirchengebäuden, einschließlich der Altäre, Kanzeln, Taufsteine, Orgeln und Glocken, zum anderen die Erhaltung, Bewahrung, Wiederherstellung und Pflege von Kirch- und Friedhofsanlagen, deren Gebäuden und Grabstätten.“

Im Flyer der Kirchbaustiftung ist ergänzend ausgeführt:

„Die Bewahrung historischer Kunstwerke wird dabei ebenso gefördert wie die Entstehung zeitgenössischer sakraler Kunst.“

Vorbereitung/ Beratung/ Genehmigung

In der Regel handelt es sich bei den geplanten Maßnahmen, für die eine Förderung bei der Kirchbaustiftung beantragt wird, um Maßnahmen, die an, in oder im Umfeld von Kirchen oder Kapellen durchgeführt werden sollen.

Für solche Maßnahmen sind ohnehin die kirchenrechtlichen Vorgaben zu beachten, insbesondere die meistens erforderliche Genehmigung durch den Oberkirchenrat. Es wird daher dringend empfohlen, frühzeitig die geplanten Maßnahmen mit dem Fachbereich Bau, Fachkraft Kirchenbau, Kunst- und Denkmalpflege, sowie hinsichtlich Verfahren und Finanzierung mit der Fachkraft Baufinanzierung abzustimmen.

In der Abstimmung und Entwicklung von Maßnahmen mit dem Fachbereich Bau kann der Kontakt zur Kirchbaustiftung hergestellt werden und zur Antragstellung durch die Kirchengemeinde beraten werden.

Eine Förderung von Maßnahmen durch die Kirchbaustiftung kann durch den Fachbereich Bau weder in Aussicht gestellt, noch zugesagt werden. Über die Bewilligung von Zuwendungen entscheidet allein der Vorstand der Stiftung.

Zeitpunkt der Antragstellung

Es ist sinnvoll, Zuwendungsanträge an die Kirchbaustiftung erst zu stellen, wenn eine entsprechende Abstimmung erfolgt ist und eine Genehmigung durch den Oberkirchenrat in Aussicht steht.

Anträge können jederzeit gestellt werden. Über Anträge, die bis Ende Februar des jeweiligen Jahres vorliegen, kann in der Frühjahrssitzung der Kirchbaustiftung beraten werden. Über Anträge, die bis Ende August des jeweiligen Jahres vorliegen, kann in der Herbstsitzung beraten werden.

Es ist vorgesehen, dass Zuwendungen für geplante Maßnahmen erfolgen, die zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen sind und dann innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen werden. Eventuelle Abweichungen davon müssen gesondert begründet werden.

Form und Inhalt der Antragstellung

Die Antragstellung kann mit einem Formular erfolgen, das auf der Homepage der Kirchbaustiftung unter folgendem Pfad zu finden ist.

https://www.kirchbaustiftung-oldenburg.de/fileadmin/kirchbaustiftung/PDFs/2006__Antragsformular___Verwendungsnachweis.pdf

Die Antragstellung kann aber auch formlos erfolgen. Wichtig sind aber die Beachtung der auf dem Formular gegebenen Hinweise und die erforderlichen Angaben/ Unterlagen.

Folgende Angaben/ Unterlagen müssen mindestens im Antrag enthalten sein:

- Antragsteller mit Adresse und Ansprechpartner*in (i.d.R. die jeweilige Kirchengemeinde)
- Beschreibung/ Erläuterung der geplanten Maßnahme mit Angaben zum Abstimmungsstand mit dem Fachbereich Bau
- Darstellung der Maßnahme und des Gesamtkontextes durch geeignete Bilder/ Pläne
- Darstellung der zu erwartenden Gesamtkosten
- Darstellung der vorgesehenen Finanzierung
- Formulierung der Beantragung mit Nennung des konkret beantragten Betrages in € brutto
- Angabe des vorgesehenen Ausführungszeitraumes

Höhe der beantragten Zuwendung

Für die Höhe der jeweiligen Zuwendung absolut oder relativ zu den Gesamtkosten der Maßnahme ist keine Festlegung getroffen. Über die Höhe entscheidet der Vorstand der Kirchbaustiftung nach den Umständen des jeweiligen Falles, der insgesamt eingegangenen Förderanträge und der zur Verfügung stehenden Mittel.

Es wird aber empfohlen, die Antragssumme bei Förderanträgen mit über einem Drittel der Gesamtkosten oder über 10.000 € gesondert zu begründen.

Mitteilung des Beratungsergebnisses

Bewilligungen oder Ablehnungen der jeweiligen Anträge werden von der Kirchbaustiftung i.d.R. zeitnah nach den Sitzungen mitgeteilt. Die Bewilligungsbescheide können auch ergänzende Hinweise oder Auflagen enthalten.

Es ist auch möglich, dass die Kirchbaustiftung vor abschließender Entscheidung über einen Antrag noch zusätzliche Unterlagen oder Informationen erbittet. In diesem Fall kann über einen Antrag dann frühestens in der folgenden Sitzung wieder beraten werden. Dies sollte daher durch eine frühzeitige Abstimmung und vollständige Antragsunterlagen vermieden werden.

Nach Fertigstellung

Innerhalb von zwei Jahren muss die Maßnahme fertiggestellt und abgerechnet sein. Die bewilligten Mittel können dann bei der Kirchbaustiftung angefordert werden. Dazu ist das ebenfalls unter dem o.a. Link erhältliche Formular zu verwenden. Die Anforderung kann auch formlos erfolgen, die entsprechenden Angaben/ Unterlagen müssen aber enthalten sein. Insbesondere ist ein Verwendungsnachweis mit geeigneten Nachweisen zu Umsetzung und Abrechnung erforderlich. Weitere Beratung dazu kann durch die Fachkraft für Baufinanzierung erfolgen.

Kann die Maßnahme nicht innerhalb von zwei Jahren fertiggestellt und abgerechnet werden, muss die bewilligte Summe rechtzeitig erneut beantragt werden, sonst kann sie nicht mehr ausgezahlt werden.